

Vereinssatzung

Airbus Angelverein Hamburg e.V.





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Mitgliedschaft in den Verbänden	5
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 6	Organe des Vereins	8
§ 7	Mitgliederversammlung	9
§ 8	Vorstand	11
§ 9	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	12
§ 10	Zahlung von Vergütungen	15
§ 11	Kassenprüfung	16
§ 12	Beiträge und Umlagen	17
§ 13	Ordnungen	18
§ 14	Beschwerdeausschuss	19
§ 15	Vereinsstrafen	20
§ 16	Datenschutz	21
§ 17	Verwaltung	22
§ 18	Haftung	23
§ 19	Auflösung und Liquidation des Vereins	24
§ 20	Ermächtigung	24
	Revisionen	24



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Airbus Angelverein Hamburg e.V.
abgekürzt AAV Hamburg
und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit ist zugleich auch das jeweils andere Geschlecht angesprochen.
- 1.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.



§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 **Zweck des Vereins ist die Förderung des Casting-Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.**
- 2.3 Als Anglerinnen und Angler im Sinne dieses Paragraphen gelten diejenigen, die Fischweid nach sportlichen Grundsätzen als Liebhaberei ausüben, ohne daß diese Tätigkeit in steuergesetzlichem Sinne Haupt- und Nebenerwerb ist.
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) **Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern, eingeschlossen Besatzmaßnahmen in den Vereinsgewässern.**
 - b) **Pacht und Erwerb von Gewässern und Grundstücksflächen zur Förderung der Erhaltung , Wiederherstellung, Hege und Pflege geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen und zum Schutz der Gewässer und Fischbestände vor schädlichen Umwelteinflüssen.**
 - c) Förderung der waidgerechten Angelei
 - d) Förderung des Casting-Sports
 - e) Beratung der Mitglieder in sportlichen Fragen, soweit sie mit dem Angelsport zusammenhängen.
 - f) Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepaßter Schonzeiten und Mindestmaße für den Fischbestand in Vereins- und Verbandsgewässern.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Die durch den Verein erhobenen Vereinsbeiträge werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet und werden bei Ausschluß oder Austritt nicht erstattet.



§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins in den Verbänden ist in der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit zur Firma Airbus Operations GmbH und deren Rechtsnachfolger gebunden.

4.2 Der Verein führt als Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder als Aktive ab dem 18. Lebensjahr
- b) Ordentliche Mitglieder als Passive ab dem 18. Lebensjahr
- c) Jugendliche Mitglieder als Aktive vom 12. bis zum 17. Lebensjahr
- d) Jugendliche Mitglieder als Passive ab dem 12. bis zum 17. Lebensjahr.
- e) Jugendliche Mitglieder die das 8. Lebensjahr vollendet haben und für deren Beitrittserklärung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt, mit der Maßgabe, dass die Aufnahme von Jugendlichen im Alter von 8 bis 12 Jahren nur erfolgen kann, wenn einer der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein ist und dieser die übrigen Voraussetzungen für das Angeln erfüllt.
- f) Juristische Personen
- g) Fördernde Mitglieder – sind Angehörige des Vereins, welche diesen in besonderer Weise einmalig und / oder laufend unterstützen, jedoch selbst nicht sportlich aktiv sind
- h) Ehrenmitglieder – sind Angehörige, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Es kann auch eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit

Hinweis: Das Lebensjahr entspricht dem Alter am 1.1. eines Jahres.

4.3 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Herkunft und Religion werden.

4.4 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages erforderlich. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Bei juristischen Personen ist die Aufnahme jeweils mittels eines Mitgliedschaftsvertrages zu regeln, der alles Erforderliche beinhaltet (Rechte und Pflichten, Beiträge, Antrags- und Stimmrecht zur Mitgliederversammlung etc.) und zweckmäßigerweise beidseitig kündbar ist, wenn die Mitgliedschaft einer juristischen Person nicht mehr erwünscht ist.

4.5 Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträge und Umlagen.



- 4.6 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um den Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchzusetzen.
- 4.7 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins zu beachten und sonstige vom Verein erlassenen Ordnungsvorschriften einzuhalten.
- 4.8 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Kündigung
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - Ausschluss aus dem Verein
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - Kündigung einer Mitgliedschaftsvereinbarung
- 4.9 Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Vorzeitiges Ausscheiden ist mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
- 4.10 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn es neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach zwei Monaten nicht erfüllt hat. Eine Streichung ist zulässig, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 4.11 Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und nur durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes zulässig, insbesondere
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
 - bei wiederholtem groben Verstoß, trotz Ermahnungen, gegen die Satzung des Vereins
- 4.12 Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.13 Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Berufung an den Beschwerdeausschuss zu. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliederschaftlichen Rechte.
- 4.14 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht aufgehoben. Ein Recht auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge oder der Spartenzuschläge besteht nicht.
- 4.15 Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- 5.2 Alle Mitglieder über 12 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zugelassen. Das Antrags- und / oder Stimmrecht juristischer Personen ist in der jeweiligen Mitgliedsschaftsvereinbarung geregelt.
- 5.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß der Satzung und Ordnungen zu benutzen.
- 5.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge des Vereins sowie der Aufnahmegebühr verpflichtet. Alle Beiträge, Spenden und Einnahmen sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen oder werden durch den Verein eingezogen.
- 5.5 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, die Vereinskameradschaft zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten.
- 5.6 Wählbar sind die Mitglieder für den geschäftsführenden Vorstand und zum Kassenprüfer nach Vollendung des 18. Lebensjahres und einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 2 Jahren.
- 5.7 Alle Mitglieder nach Vollendung des 11. Lebensjahrs haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.8 Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen bzw. gepachteten Gewässer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Teich- und Gewässerordnung zu beangeln.



§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Kassenprüfer
 - e) der Beschwerdeausschuss



§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail, sofern das Mitglied dem Verein diese mitgeteilt hat, unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattzufinden.

7.4 Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen
- d) Haushaltsplan
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

7.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sollen danach eingehende Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, bedarf es eines zustimmenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand allein übertragen sind. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

7.7 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung sofern kein besonderer Versammlungsleiter bestimmt wurde.

7.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist bei der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.



- 7.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Ja/Nein abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht mit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 50 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.10 Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7.11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich unter Einhaltung einer Zweiwochen-Frist und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.



§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Aufgaben und Zuständigkeiten den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden. Er ist zeitnah über die Aktivitäten der zugewiesenen Zuständigkeiten zu informieren und ist ermächtigt hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 8.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- 8.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Gewässerwart Süßwasser
 - g) dem 2. Gewässerwart Süßwasser
 - h) dem Sportwart Hochsee
 - i) dem 2. Sportwart Hochsee
 - j) dem Sportwart Casting und Brandung
 - k) dem 2. Sportwart Casting und Brandung
 - l) dem Öffentlichkeitsbeauftragten
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind - jeweils - der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Es sind immer 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung des Vereins zuständig.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Personen / Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der 1. Vorsitzende, der Jugendwart, der Gewässerwart Süßwasser, der Sportwart Hochsee der Sportwart Casting und Brandung und der Öffentlichkeitsbeauftragte wird in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der 2. Gewässerwart Süßwasser, der 2. Sportwart Hochsee und der 2. Sportwart Casting und Brandung wird in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen auf



sich vereinigen, hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- 8.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die Zeit, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Der Beschwerdeausschuss ist zu informieren. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
- 8.7 Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann den Beschwerdeausschuss zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu übermitteln ist.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

9.1 Der 1. Vorsitzende

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und legt die Tagesordnung fest. Der 1. Vorsitzende ist darüber hinaus berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen und / oder Beschwerdeausschusssitzungen einzuberufen
- c) Ihm obliegt die Gesamtverwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichtes

9.2 Der 2. Vorsitzende

- a) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Im Übrigen unterstützt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

9.3 Der Schatzmeister

- a) Der Schatzmeister ist für die Buchführung verantwortlich



- b) Zahlungen bis zu € 150,- (Euro Einhundertundfünfzig) werden von ihm eigenverantwortlich angewiesen. Zahlungen über € 150,- (Euro Einhundertundfünfzig) bedürfen unter Vorlage von Unterlagen der Genehmigung oder Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter
- c) Er hat vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den übrigen Vorstandsmitgliedern und mindestens einem von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu bestellenden Kassenprüfer die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Aufklärungen zu geben. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht

9.4 Der Schriftführer

- a) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Vereinsschriftwechsel in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

9.5 Der Jugendwart

- a) Der Jugendwart vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten der Jugend nach innen und außen. Er ist für die Koordination der sportlichen Veranstaltungen der Jugend zuständig.

9.6 Der Gewässerwart Süßwasser

- a) Der Gewässerwart Süßwasser vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten im Bereich Süßwasser nach innen und außen. Er ist für die Koordination der sportlichen Veranstaltungen, der Hege und Pflege des Fischbestands, Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen im Bereich Süßwasser zuständig.

9.7 Der Sportwart Casting und Brandung

- a) Der Sportwart Casting und Brandung vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten im Bereich Meeresküstenfischen nach innen und außen. Er ist für die Koordination der sportlichen Veranstaltungen der Hege und Pflege des Fischbestands, Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen im Bereich Meeresküstenfischen zuständig.

9.8 Der Sportwart Hochsee

- a) Der Sportwart Hochsee vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten im Bereich Meereskutterfischen nach innen und außen. Er ist für die



Koordination der sportlichen Veranstaltungen der Hege und Pflege des Fischbestands im Bereich Meereskutterfischen zuständig.

9.9 Der 2. Gewässerwart Süßwasser

- a) Der 2. Gewässerwart Süßwasser vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten im Bereich Süßwasserfischen nach innen und außen wenn der Gewässerwart Süßwasser verhindert ist. Er ist stellvertretend für alle Aufgaben des Gewässerwarts Süßwasser zuständig.

9.10 Der 2. Sportwart Casting und Brandung

- b) Der 2. Sportwart Casting und Brandung vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten im Bereich Meeresküstenfischen nach innen und außen wenn der Sportwart Casting und Brandung verhindert ist. Er ist stellvertretend für alle Aufgaben des Sportwarts Casting und Brandung zuständig.

9.11 Der 2. Sportwart Hochseewart

- a) Der 2. Sportwart Hochseewart vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten im Bereich Meereskutterfischen nach innen und außen wenn der Sportwart Hochsee verhindert ist. Er ist stellvertretend für alle Aufgaben des Sportwarts Hochsee zuständig.

9.12 Der Öffentlichkeitsbeauftragte

- a) Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für den Intranet/Internet-Auftritt verantwortlich. Er ist auch der Verantwortliche im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.).



§ 10 Zahlung von Vergütungen

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 10.2 Vorstandsmitglieder und die Mitglieder anderer Organe können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die mit dem Beschwerdeausschuss abgestimmt ist, tätig sein.
- 10.3 Auf Beschluss des Vorstands (oder eines anderen zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort fest gesetzten Höhe zahlen.



§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als Kassenprüfer. Der 1. Kassenprüfer wird in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl, der 2. Kassenprüfer in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Verhinderung kann die Prüfung auch durch einen Kassenprüfer allein durchgeführt werden.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben die Bücher und die Rechnungslegung mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- 11.3 Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und können bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder beantragen.



§ 12 Beiträge und Umlagen

- 12.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von (z.B.: dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder ein anderes Organ) der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind (z.B. Monats-/ Jahres- Beiträge) und jeweils am 1. (eines Monats | eines bestimmten Monats) im voraus fällig.
- 12.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens (z.B.: 1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zur Höhe (z.B. 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages) erhoben werden.
- 12.3 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.



§ 13 Ordnungen

- 13.1 Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereins bestehen folgende Vereinsordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden:
- a) Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit, Aufgaben und Verfahrensabläufe der Organe sowie die Zuständigkeiten, Voraussetzung und Durchführung von Ehrungen
 - b) Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins, die Erhebung der Beiträge und Umlagen, die Grundlagen der Abrechnung von Reisekosten und die Aufgaben der Kassenprüfer
- 13.2 Die Ordnungen und deren Änderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- 13.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.



§ 14 Beschwerdeausschuss

- 14.1 Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins, mit zweijähriger Vereinszugehörigkeit die mindestens 18 Jahre alt sind, zusammen. Sie dürfen keine Vorstandsämter oder andere Funktionen im Verein bekleiden.
- 14.2 Der Beschwerdeausschuss wird alle 2 Jahre in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.3 Der Beschwerdeausschuss tritt zusammen, wenn ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurde und dagegen Einspruch erhebt (siehe § 4, Ziffer 13) oder gemäßregelt wurde (siehe §15 Ziffer 3).
- 14.4 Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.5 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Beschwerdeausschusses ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



§ 15 Vereinsstrafen

- 15.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung und der Ordnungen einzuhalten und die Regeln der Fairness einzuhalten sowie die Interessen des Vereins zu wahren.
- 15.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regeln und Ordnungen des für die jeweilige Sportausübung zuständigen Sportfachverbandes zu beachten und zu befolgen. Das Mitglied unterwirft sich der Gerichtsbarkeit des zuständigen Sportfachverbandes.
- 15.3 Der Vorstand des Vereins kann gegen ein Mitglied folgende Vereinsstrafen verhängen:
- a) Verwarnung oder Verweis
 - b) Festsetzung einer Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 €
 - c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme an Wettkämpfen
 - d) Enthebung eines Amtes
 - e) Ausschluss aus dem Verein
- 15.4 Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
- 15.5 Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung an den Beschwerdeausschuss mit einer Frist von drei Wochen zulässig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 15.6 Ein Mitglied kann ohne weitere Anhörung auch ausgeschlossen werden wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag oder mehr im Rückstand ist.



§ 16 Datenschutz

- 16.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten.
- 16.2 Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 16.3 Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- 16.4 Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter, als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs (Schieds- und Kampfrichter, Starterlaubnis u.a.) und für Versicherungen.
- 16.5 Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.



§ 17 Verwaltung

- 17.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, zeitnah Änderungen der Mitgliederdaten gemäß Beitrittserklärung insbesondere Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung schriftlich an den 1.Vorsitzenden zu melden.
- 17.2 Die Mitglieder haben dem Verein eine gültige Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 17.3 Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder elektronischer Medien.
- 17.4 Einladungen gelten als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden ist.
- 17.5 Der Vorstand und weitere Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.



§ 18 Haftung

- 18.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 18.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 18.3 Das Mitglied ist verpflichtet sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherung zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 18.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.



§ 19 Auflösung und Liquidation des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 19.2 Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.
- 19.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 19.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Freie und Hansestadt Hamburg,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung, der Erhaltung, Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen, zum Schutz der Gewässer und Fischbestände vor schädlichen Umwelteinflüssen und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Restvermögen ist erst nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten auszukehren.

§ 20 Ermächtigung

Das geschäftsführende Präsidium des Airbus Angelverein Hamburg e.V. ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Revisionen

- I. Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 20. November 2016.
- II. Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 04.02.2018.
- III. .